

Einreicher: Der Landrat

Datum: 25.08.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 26/2017

Gegenstand der Vorlage

Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des Landrates im Jahr 2018

001 Zum Wahlleiter für die Wahl des Landrates im Jahr 2018 wird

Herr Rainer Schulz
Bediensteter des Landratsamtes Gotha

gemäß § 28 i. V. m. § 4 ThürKWG berufen.

002 Zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahl des Landrates im Jahr 2018 wird

Frau Sabine Parade
Bedienstete des Landratsamtes Gotha

gemäß § 28 i. V. m. § 4 ThürKWG berufen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

25.09.2017
27.09.2017

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 106 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Landrat in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar auf die Dauer von sechs Jahren von den Bürgern des Landkreises gewählt.

Die Amtszeit des Landrates des Landkreises Gotha endet am 30. Juni 2018.

Für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landrates im nächsten Jahr ist die rechtzeitige Berufung eines Wahlleiters sowie im Falle seiner Verhinderung die Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters erforderlich.

Der Wahltermin selbst ist noch nicht abschließend bestimmt.

Entsprechend den Bestimmungen nach § 28 i. V. m. § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) ist es Aufgabe des Kreistages, den Wahlleiter als auch dessen Stellvertreter zu berufen.

Die in der Beschlussvorlage benannten Bediensteten des Landratsamtes Gotha wurden bereits als Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiterin bei vorangegangenen Kommunalwahlen berufen und verfügen über entsprechende Erfahrungen.

B. Lösung

Berufung eines Wahlleiters sowie eines stellvertretenden Wahlleiters

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Kreistag

F. Rechtsgrundlage

§ 28 i. V. m. § 4 Abs.2 ThürKWG